

# **Satzung über Auszeichnungen des Marktes Eckental**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. Seite 353), geändert durch Gesetze vom 11.08.1978 (GVBl. Seite 525) und 10.08.1979 (GVBl. Seite 223) erlässt der Markt Eckental nachstehende Satzung über die Stiftung und Verleihung von gemeindlichen Ehrenzeichen:

## **§ 1**

### **Auszeichnungen**

Der Markt Eckental verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, die Bürgermedaille des Marktes Eckental, den goldenen und silbernen Ehrenring des Marktes Eckental.

## **§ 2**

### **Ehrenbürgerrecht**

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird aufgrund des Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern an Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des Marktes Eckental hervorragende Verdienste erworben haben, verliehen.
- (2) Der Ehrenbürger erhält einen Ehrenbrief.

## **§ 3**

### **Bürgermedaille**

- (1) Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl des Marktes und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.
- (2) Die Zahl der Inhaber der Bürgermedaillen wird jeweils auf 5 lebende Persönlichkeiten begrenzt.
- (3) Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 45 mm. Auf der Vorderseite ist das Marktwappen sowie die Bezeichnung „Markt Eckental“ eingraviert. Die Rückseite enthält die Aufschrift „Für hervorragende Verdienste“ sowie den Namen der zu ehrenden Persönlichkeit und das Jahr der Ehrung.

...

#### **§ 4**

##### **Goldener Ehrenring**

- (1) Der goldene Ehrenring wird an Bürgermeister und Marktgemeinderäte für 20jährige Tätigkeit im Marktgemeinderat sowie an andere Persönlichkeiten für besondere Verdienste, die sich für das Wohl des Marktes Eckental erworben haben, verliehen.
- (2) Die Verleihung des goldenen Ehrenringes wird, soweit es sich nicht um Bürgermeister und Mitglieder des Marktgemeinderates handelt, auf jeweils 5 lebende Persönlichkeiten begrenzt.
- (3) Den Ring ziert außen das Wappen des Marktes Eckental. Innen wird die laufende Nummer der ausgegebenen Ehrenringe sowie der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Jahr der Ehrung eingraviert.

#### **§ 5**

##### **Silberner Ehrenring**

- (1) Der Markt Eckental verleiht den silbernen Ehrenring an Bürgermeister und Marktgemeinderäte für 12jährige Tätigkeit im Marktgemeinderat sowie an andere Persönlichkeiten für Verdienste, die sie sich für das Wohl der Gemeinde erworben haben.
- (2) Die Verleihung des silbernen Ehrenringes wird, soweit es sich nicht um Bürgermeister oder Marktgemeinderats-Mitglieder handelt, auf jeweils 10 lebende Persönlichkeiten begrenzt.
- (3) Für die Gestaltung des Ehrenringes gilt § 4, letzter Absatz dieser Satzung.

#### **§ 6**

##### **Verleihungsvorschläge und Verleihungsanträge**

- (1) Der Bürgermeister und die Fraktionen des Marktgemeinderates sind berechtigt, geeignete Personen für die Ehrung nach dieser Satzung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen. Die Verleihung der Ehrenringe an Marktgemeinderäte bedarf keines besonderen Antrages und keiner Begründung.
- (2) Der Marktgemeinderat entscheidet über die vorliegenden Anträge in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss des Marktgemeinderates bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (3) Die Auszeichnung wird in der Regel in öffentlicher Marktgemeinderats-Sitzung überreicht.

## **§ 7**

### **Einladung von Ehrenbürgern**

Die mit dem Ehrebürgerrecht ausgezeichneten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen des Marktes eingeladen.

## **8**

### **Eigentumsübergang, Widerruf**

- (1) Verliehene Bürgermedaillen und Ehrenringe gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (2) Der Markt kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (3) Im Fall des Widerrufs fällt das Eigentum der Bürgermedaille und der Ehrenringe an den Markt Eckental zurück. Die Ehrenbürgerurkunde, die Bürgermedaille und die Ehrenringe sind unverzüglich an den Markt Eckental zurückzugeben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hänfling 13.10.1981

1. Bürgermeister